

Gewinnabführungsvertrag

zwischen der

W & W Produktion GmbH, Berlin (WWP)

und ihrer Alleingesellschafterin, der

Wüstenrot & Württembergische AG, Stuttgart (W&W)

Vorbemerkung

Sämtliche Geschäftsanteile der WWP werden unmittelbar von der W&W gehalten; die W&W hält 100 % der Stimmrechte der WWP.

§ 1 Gewinnabführung

- (1) Die WWP verpflichtet sich, vorbehaltlich einer Bildung von Rücklagen nach Absatz 2, ihren gesamten Jahresüberschuss, der sich ohne die Gewinnabführung ergeben würde, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und um einen etwaigen nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperrten Betrag, in jedem Fall aber nicht mehr als den in § 301 AktG in seiner jeweilig geltenden Fassung genannten Betrag, an die W&W abzuführen. Die Verpflichtung gemäß Satz 1 gilt erstmals für das gesamte am 1. Januar 2011 beginnende Geschäftsjahr der WWP oder, wenn dieser Vertrag nicht bis zum Ablauf des 31. Dezember 2011 wirksam geworden ist, erstmals für das gesamte Geschäftsjahr, in dem dieser Vertrag gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 wirksam wird. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen oder von Gewinnvorträgen, die vor Beginn dieses Vertrags gebildet wurden, oder aus der Auflösung von Kapitalrücklagen ist ausgeschlossen.
- (2) Die WWP darf Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in die Gewinnrücklagen einstellen, als dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist (§ 14 Abs. 1 Nr. 4 KStG).
- (3) Die Verpflichtung zur Gewinnabführung wird jeweils am Schluss eines Geschäftsjahres fällig und ist ab diesem Zeitpunkt mit 5 % für das Jahr zu verzinsen.

§ 2 Verlustübernahme

- (1) Die Verluste der WWP sind von der W&W entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG (in seiner jeweils geltenden Fassung) zu übernehmen.
- (2) § 1 Absatz 3 gilt entsprechend für die Fälligkeit und Verzinsung der Verpflichtung zum Verlustausgleich.

§ 3 Sicherung außenstehender Gesellschafter

Vereinbarungen über einen angemessenen Ausgleich entsprechend § 304 Aktiengesetz und eine Abfindung entsprechend § 305 Aktiengesetz sind nicht erforderlich, da an der WWP keine außenstehenden Gesellschafter beteiligt sind.

§ 4 Wirksamwerden und Dauer

(1) Der Vertrag wird unter dem Vorbehalt

- (a) der Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht,
- (b) der Zustimmung der Hauptversammlung der W&W sowie
- (c) der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der WWP

abgeschlossen. Die Gewinnabführung wird mit der jeweiligen Eintragung in das Handelsregister am Sitz der WWP wirksam.

(2) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann zum Ablauf eines Geschäftsjahres der WWP gekündigt werden. Erstmals ist die Kündigung zulässig mit Wirkung zum Ablauf von 5 Kalenderjahren seit Beginn des Geschäftsjahres der WWP, in dem dieser Vertrag wirksam wird; sofern zu diesem Zeitpunkt kein Geschäftsjahr der WWP endet, ist die Kündigung erstmals mit Wirkung zum Ablauf des dann laufenden Geschäftsjahres der WWP zulässig. Eine vorzeitige Kündigung ist nur aus wichtigem Grund (vgl. § 4 Abs. 3) möglich.

(3) Das Recht zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Die W&W ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn

- (a) ihr nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte aus den Anteilen an der WWP zusteht oder
- (b) ein Kündigungsverlangen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vorliegt oder
- (c) sonst ein wichtiger Grund im Sinne von R 60 Abs. 6 KStR 2004 oder einer entsprechenden Vorschrift vorliegt, die im Zeitpunkt der Kündigung dieses Vertrages Anwendung findet.

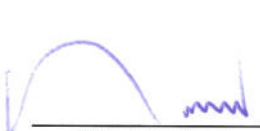
(4) Wenn der Vertrag endet, hat die W&W den Gläubigern der WWP entsprechend § 303 AktG Sicherheit zu leisten.

§ 5 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, die ganz oder teilweise unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem Sinn der unwirksamen möglichst nahe kommt.

Stuttgart/Berlin, den 1. April 2011

W & W Produktion GmbH

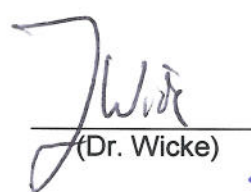


(Rösemeier)



(Dankwart)

Wüstenrot & Württembergische AG



(Dr. Wicke)



(Frohmüller)